

# Satzung

**SV 1945 Groß-Bieberau e.V.**



## § 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1945 in Groß-Bieberau gegründete Sportverein führt den Namen „**SV 1945 Groß-Bieberau e.V.** ". Die Vereinsfarben sind rot-schwarz. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und der zuständigen Fachverbände. Er hat seinen Sitz in Groß-Bieberau. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR30229 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitgliedern
  - Fördermitgliedern (passiven Mitgliedern)
  - Jugendmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.  
Fördermitgliedern (Passiven) Mitgliedern stehen die Vereinsangebote nur eingeschränkt zur Verfügung. Sie zahlen ggf. einen verminderten Beitrag.  
Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des SV 1945 Groß-Bieberau e.V. an, wie auch die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zu 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres über die Geschäftsstelle an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen,
  - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - bei groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
  - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
4. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

### **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind von dem zahlungssäumigen Mitglied zusätzlich zu zahlen.
3. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.
4. Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Halbjahres im Voraus eingezogen bzw. sind zu Beginn eines jeden Halbjahres innerhalb des 1. Quartals zu zahlen.
5. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb 4 Wochen eingezogen bzw. sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

### **§ 5 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.  
§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
- die Jugendvertretung

- der Ältestenrat
- Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Groß-Bieberauer Anzeigenblatt (Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Groß-Bieberau). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
4. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss nachfolgende Punkte umfassen:
  - Entgegennahme der Jahresberichte
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen bei Änderung
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Satzungsänderungen und Ordnungen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) ein Viertel aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Bei der Wahl der Jugendvertretung haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - drei, fünf oder sieben gleichberechtigten Mitgliedern/innen
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand

- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Pressewart/in
- den Abteilungsleitern
- der Jugendvertretung

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden geschäftsführenden Mitgliedern.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
9. Die Jugendvertretung wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 8 Ziffer 6). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
10. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

## **§ 9 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt

## **§ 10 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und können bei Streitigkeiten vom geschäftsführenden Vorstand angehört bzw. hinzugezogen werden.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
  - a. Ordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
  - b. Ehrenmitglieder

## **§ 11 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihre/n Leiter/in geführt.
3. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

## **§ 13 Ehrungen**

Die Ehrungen werden in einer separaten Ehrenordnung festgelegt.

## **§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Auch den Vorständen und den Ausschussmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung zugewilligt werden.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.Ä.. Der Aufwendungsersatz muss innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, und ist durch Belege und/oder nachprüfbar Aufstellungen nachzuweisen.

## **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstandes. Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Groß-Bieberau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

64401 Groß-Bieberau, 17. Oktober 2014

Geschäftsführender Vorstand

---

**Dirk Barkhausen**

---

**Jens Brosig**

---

**Erich Gantzert**